

## § 10

**Stipendien für Fernstudenten im Staatsexamen**

An Fernstudenten der Universitäten und Hochschulen wird während der Zeit der Vorbereitung und Ablegung des Staatsexamens gemäß § 10 der Verordnung vom 19. August 1954 über die Neuregelung der Arbeitszeitbegünstigung für Teilnehmer am Hochschulfernstudium, am Fachschulfernstudium und am Fachschulabendstudium (GBI. S. 751) ein Stipendium gewährt.

## § 11

**Stipendium für Studierende der Industrie-Institute an den Universitäten und Hochschulen**

(1) Das monatliche Stipendium für Studierende an den Industrie-Instituten ist nach dem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen der Studierenden in den letzten sechs Monaten vor Aufnahme des Studiums zu berechnen. Treueprämien und sonstige Sondervergütungen werden bei der Berechnung der Stipendien nicht berücksichtigt.

(2) Das Höchststipendium für Studierende der Industrie-Institute beträgt monatlich 1200 DM, das Mindeststipendium monatlich 500 DM.

(3) In Sonderfällen kann das Staatssekretariat für Hochschulwesen ein Stipendium festsetzen, das die Höchstgrenze gemäß Abs. 2 übersteigt.

## § 12

**Stipendien für deutsche Studierende im Ausland**

(1) Deutsche Studierende, die zum Studium an Universitäten und Hochschulen in das Ausland delegiert werden, erhalten ein Stipendium entsprechend den mit dem Gastland vertraglich festgelegten Bedingungen.

(2) Zu den Stipendien gemäß Abs. 1 können Zusatzstipendien und Zuschläge gewährt werden.

(3) Die Voraussetzungen für die Gewährung der Stipendien und Zuschläge gemäß Absätze 1 und 2 sowie deren Höhe werden im übrigen vom Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegt.

(4) Zur Gewährung von Beihilfen an deutsche Studierende im Ausland stehen dem Staatssekretariat für Hochschulwesen 1 % der Gesamtstipendienmittel gemäß Abs. 2 zur Verfügung.

## § 13

**Stipendien für ausländische Studierende**

(1) Ausländischen Studierenden werden Stipendien gewährt, wenn sie

- a) auf Grund von Abkommen mit Regierungen anderer Länder an Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik studieren,
- b) auf Einladung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik studieren.

(2) Die Voraussetzungen für die Gewährung von Stipendien gemäß Abs. 1 Buchst. b sowie deren Höhe werden vom Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegt.

(3) Für ausländische Studierende, die mit Genehmigung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik an Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik studieren, jedoch nicht zu dem unter Abs. 1 genannten Personenkreis gehören, gelten die gleichen Stipendienbestimmungen wie für deutsche Studierende.

## § 14

**Sonderfonds des Prorektors für Studentenangelegenheiten**

(1) Jedem Prorektor für Studentenangelegenheiten einer Universität oder Hochschule steht 1 % der Gesamtstipendensumme der Universitäten und Hochschulen zur Verfügung

- a) für die Gewährung von monatlichen Studienbeihilfen gemäß § 5,
- b) für die Gewährung von Beihilfen an Studierende in besonders begründeten Fällen,
- c) für die Gewährung von Kollektivprämien an Seminargruppen, wissenschaftliche Studentenzirkel u. a. sowie
- d) für Zuwendungen an Kulturgruppen.

Für die Studienjahre 1954/55 und 1955/56 stehen der jeweiligen Universität oder Hochschule 2 % der Gesamtstipendensumme zur Verfügung.

(2) Über die Gewährung von Beihilfen gemäß Abs. 1 Buchst. b entscheidet der Prorektor für Studentenangelegenheiten nach Anhören des Seminargruppensekretärs.

(3) Über die Gewährung von Kollektivprämien und Zuwendungen an Kulturgruppen gemäß Abs. 1 Buchstaben c und d entscheidet der Prorektor für Studentenangelegenheiten im Einvernehmen mit der Leitung der FDJ-Hochschulgruppe.

## § 15

**Entzug der Stipendien oder der Studienbeihilfen**

Das Stipendium oder die Studienbeihilfe kann insbesondere bei folgenden Verfehlungen bzw. Verstößen vollständig, teilweise oder zeitlich begrenzt entzogen werden:

- a) bei falschen Angaben, die zur Erlangung des Stipendiums oder der Studienbeihilfe bzw. zur Zulassung an der Universität oder Hochschule führten,
- b) bei sorglosem Umgang mit Volkseigentum oder bei mutwilliger Beschädigung von volkseigenen Gegenständen,
- c) bei Nichteinhaltung der Studienpläne und der Studiendisziplin sowie bei nicht ordnungsgemäßer Ablegung der Prüfungen,
- d) bei Schädigung des Ansehens der Universität oder Hochschule durch unwürdiges Verhalten innerhalb und außerhalb der Hochschule.

## § 16

**Sozialversicherung der Stipendienempfänger und Empfänger von Studienbeihilfen**

Alle Stipendienempfänger und Empfänger von Studienbeihilfen nach dieser Verordnung sind von der Zahlung von Beiträgen für die Sozialversicherung befreit. Die Mittel zur Zahlung der Beiträge für diese Studierenden sind im Staatshaushalt bereitzustellen.